



26. Jahrgang, Nr. 8 vom 20. September 2016, S. 3

Philosophische Fakultät I

Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Geschichte (45/75) Leistungspunkte im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 25.05.2016

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) in der Bekanntmachung vom 25.09.2013 (ABl. 2013, Nr. 11, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Geschichte (45/75) Leistungspunkte im Zwei-Fach-Master-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm Geschichte (45/75) Leistungspunkte im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 31) wird wie folgt geändert:

(1) § 3 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ziele des Studienprogramms

Im Studienprogramm Geschichte (45/75) Leistungspunkte im Zwei-Fach-Master-Studiengang werden folgende Kompetenzen vermittelt:

- Kenntnis zentraler methodischer und geschichtstheoretischer Ansätze,
- Kenntnis wichtiger historiographischer Traditionen des Faches,
- Kenntnis wichtiger Phänomene der Geschichtskultur,
- Kenntnis ausgewählter Forschungsansätze benachbarter Disziplinen,
- vertiefte Kenntnis fachspezifischer Methoden, insbesondere im Umgang mit Quellen und des Forschungsdatenmanagements,
- Spezialkenntnisse in ausgewählten Forschungsbereichen der Vormoderne oder der Moderne,

- Fähigkeit zum internationalen Vergleich,
- Fähigkeit zum Epochen übergreifenden Vergleich historischer Phänomene,
- Fähigkeit zur Quellenanalyse und Quellenkritik,
- Fähigkeit zur Interdisziplinarität, ihre praktische Einübung,
- Fähigkeit, wissenschaftliche Texte begrenzten Umfangs eigenständig zu verfassen,
- Fähigkeit zur Konzeption und Darstellung historischer Themen in Präsentationsformen für eine breitere Öffentlichkeit (z.B. Ausstellungen; Ausstellungskataloge; digitale Darstellungen)
- Fähigkeit, ein Forschungsprojekt zu konzipieren und zu präsentieren,
- Fähigkeit, eine größere wissenschaftliche Arbeit (70-100 Seiten) zu verfassen und dabei zu eigenständigen Forschungsergebnissen zu gelangen.“

(2) § 10 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 10

Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen, Modulvorleistungen und Studienleistungen

(1) Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Modulvorleistungen sind:

- a. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20-30 Seiten bzw. 60.000-90.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
- b. Kumulative Hausarbeit: mehrere Texte im Gesamtumfang von maximal 20 Seiten bzw. 50.000 Zeichen (incl. Leerzeichen);
- c. Mündliche Präsentation: Vorstellung eines eigenständig entwickelten Themas im Umfang von 30 bis 45 Minuten;
- d. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 30 Minuten;
- e. Klausur: eine schriftliche Prüfung von 60 bis 120 Minuten Dauer;
- f. Erstellung eines multimedialen Objektes: Entwicklung einer digitalen Anwendung, von Ausstellungsobjekten, Visualisierungen oder anderer multimedialer Objekte;
- g. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 13.

(2) Besteht die Modulleistung aus kumulativen Hausarbeiten gemäß Absatz 1 b, so werden die Wiederholungsprüfungen in Form von mündlichen Prüfungen gemäß Absatz 1 d erbracht.

(3) Gemäß § 14 Abs. 8 ABStPOBM wird in allen Modulen die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen. Das Modul Master-Arbeit kann gemäß 20 Abs. 13 ABStPOBM bei Nicht-Bestehen nur einmal wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres zu wiederholen.

(5) Formen von Studienleistungen sind:

- a. Referat: Es fasst Untersuchungsergebnisse oder die Ergebnisse eines Literaturstudiums zusammen. Mit einem Referat wird ein strukturierter Überblick über ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben;
- b. Präsentation: Sie dient der Darstellung der eigenständigen Arbeit mit Literatur, Quellen oder Daten zu einem vorgegebenen Thema mit Hilfe geeigneter Präsentationstechniken;
- c. Thesenpapier: eine stundenvorbereitende schriftliche Arbeit von in der Regel 2 bis 4 Seiten;
- d. Diskussionsleitung: Sie kann den Studierenden übertragen werden, die sich darauf vorbereiten, die Diskussion durch geeignete Thesen und Fragen in Gang zu setzen, sie zu strukturieren und ihre Ergebnisse zusammenzufassen;
- e. Diskussionsteilnahme: Hierunter ist die aktive, möglichst laufende Mitarbeit in Form von Fragen und Gesprächsbeiträgen in einer Lehrveranstaltung zu verstehen;
- f. Protokolle: genaue, auf das Wesentliche beschränkte Niederschriften über den Hergang einer Untersuchung, den Verlauf oder die Ergebnisse einer Veranstaltung (Sitzung);
- g. Regelmäßige Bearbeitungen von Übungsaufgaben: Sie sind schriftliche Ausarbeitungen zu konkreten Fragen beziehungsweise zu vorgegebener Lektüre, worin sowohl Wissensaneignung als auch die beispielhafte Anwendung des erworbenen Wissens dokumentiert werden;

- h. Kurzttest: eine knappe Wissensabfrage in schriftlicher Form mit offenen und/oder geschlossenen Fragen;
- i. Erstellung eines multimedialen Objektes: Entwicklung einer digitalen Anwendung, von Datenbanken, Ausstellungsobjekten, Visualisierungen oder anderer multimedialer Objekte;
- j. Teilnahme an einem Beratungsgespräch zum Forschungsdatenmanagement (im Modul MA Geschichte Master Abschlussarbeit).“

(3) § 11 wird geändert und erhält folgende Fassung:

„§ 11

Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung

- (1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms.
- (2) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist und die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt.
- (3) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt oder über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.
- (4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht eine Woche vor der Modulleistung bzw. Modulteilleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(4) Die „Anlage Studienprogrammübersicht“ wird geändert und erhält folgende Fassung:

Anlage
Studienprogrammübersicht MA Geschichte 45/75 LP (gemäß § 7)

<i>Modultitel</i>	<i>Modultyp</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i>	<i>Leistungspunkte</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistungen</i>	<i>Modulleistung bzw. Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
MA Geschichte Klassische Texte der Historiographie und der historischen Sozialforschung	Pflicht	Nein	3	10	Ja	Nein	Kumulative Hausarbeit oder Klausur	10/70 bzw. 10/40	1.
MA Geschichte Forschungsmodul	Pflicht	Nein	4	5	Ja	Nein	Mündliche Präsentation	0/70 bzw. 0/40	3. bis 4.
Wahlpflichtbereich Vormoderne/ Moderne (zu absolvieren sind alternativ die Module der Gruppe A oder der Gruppe B)									
Gruppe A									
MA Geschichte Vormoderne I: Quellenanalysen	Wahlpflicht	Nein	4	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/70 bzw. 15/40	1., 2. oder 3.
MA Geschichte Moderne II: Forschungsprobleme und Forschungs-kontroversen	Wahlpflicht	Nein	2	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1., 2. oder 3.
Gruppe B									
MA Geschichte	Wahl-	Nein	4	15	Ja	Nein	Hausarbeit	15/70 bzw.	1., 2. oder

Moderne I: Quellenanalysen	pflicht							15/40	3.
MA Geschichte Vormoderne II: Forschungsprobleme und Forschungs- kontroversen	Wahl- pflicht	Nein	2	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder kumulative Hausarbeit	10/70 bzw. 10/40	1., 2. oder 3.
Wahlpflichtbereich Geschichtskultur (Eines der Module ist zu absolvieren)									
MA Geschichte Geschichtskultur der Vormoderne	Wahl- pflicht	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimedial en Objektes	5/70 bzw. 5/40	1., 2. oder 3.
MA Geschichte Geschichtskultur der Moderne	Wahl- pflicht	Nein	2	5	Ja	Nein	Klausur oder Erstellung eines multimedial en Objektes	5/70 bzw. 5/40	1., 2. oder 3.
Wahlpflichtbereich Masterarbeit									
MA Geschichte Master Abschlussarbeit	Wahl- pflicht	Ja	0	30	Ja	Nein	Masterarbei t	30/70	3. oder 4.

Artikel II

Diese Ordnung findet Anwendung bei allen Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/2017 ihr Studium in diesem Studiengang im ersten Fachsemester aufnehmen.

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können durch unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt die Wirksamkeit dieser Ordnung für sich beantragen.

Artikel III

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät I am 25.5.2016 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 13.07.2016.

Diese Ordnung tritt zum Wintersemester 2016/ 2017 in Kraft und wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bekannt gegeben.

Halle (Saale), 13. Juli 2016

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor